

Hirnschädelveränderungen/-verletzungen, traumatische Hirnschäden

Gradation					
GNr:	I	II	III	V	VI
16		<p>Leichte Gehirnerschütterung ohne Folgen.</p> <p>Geheilter Schädelbruch oder mittelgradige bis schwere Gehirnerschütterung, mindestens 12 Monate zurückliegend und beschwerdefrei.</p>	<p>Folgenlos überstandene Schädel-Hirnverletzungen, mehr als 24 Monate zurückliegend.</p> <p>Gelegentliche postkommotionelle Beschwerden bei normalem neurologischen und EEG-Befund.</p> <p>Verformung des Hirnschädels ohne Beeinträchtigung beim Tragen des Gefechtshelms.</p>	<p>Schädel-Hirnverletzungen, weniger als 24 Monate zurückliegend.</p> <p>Stärkere Beschwerden nach Schädelbruch oder mittelgradiger bis schwerer Gehirnerschütterung, die weniger als 12 Monate zurückliegt.</p> <p>Noch nicht gedeckte Gewebsverluste am knöchernen Schädel.</p> <p>Nachuntersuchung spätestens nach 24 Monaten.</p>	<p>Einschränkungen der Leistungs- und Belastungsfähigkeit nach Schädel-Hirnverletzungen.</p> <p>Verformung des Hirnschädels, die das Tragen des Gefechtshelms beeinträchtigt.</p>

Anmerkungen:

- In Zweifelsfällen ab Gradation III neurologischer bzw. neurochirurgischer Befundbericht erforderlich.
- Schädel-Hirnverletzungen und -erkrankungen (z. B. nach Hirnkontusion, Hirnkompression, subdurales Hämatom, subdurales Hygrom) sind einzig nach dem (ggf. auch postoperativen) klinisch-neurologischen/neuropsychiatrischen bzw. neurochirurgischen Zustandsbild zu beurteilen.
- Folgen nach traumatischen Hirnschäden (z. B. Bewusstseinsstörungen, EEG-Veränderungen, Krampfanfälle und Persönlichkeitsveränderungen) sind nach GNrn 12, 77, 78 zu beurteilen.